



Schule am Katzenberg

Mittershäuser Weg 8
64658 Fürth/Erlenbach

☎ 06253 4578

📠 06253 930179

@ schule-am-katzenberg@kreis-
bergstrasse.de

🌐 www.schule-am-katzenberg.de

Gemeinsam sind wir stark!

Fürth-Erlenbach, 13. April 2022

Hygieneplan 10.0 / Änderungen der Covid-Schutzverordnung

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

ab dem 2. Mai 2022 tritt der neue Hygieneplan (10.0) des Hessischen Kultusministeriums in Kraft. Eine Veränderung ist, dass die Testpflicht an den Schulen entfällt, Sie jedoch für Ihr Kind zwei Tests pro Woche, für die freiwillige Testung zu Hause vor dem Schulbesuch, bekommen.

Um die Ausgabe dieser zwei Tests pro Schüler zu organisieren, werden wir Ihnen, sofern Sie Ihr Kind freiwillig zu Hause vor dem Schulbesuch testen möchten, insgesamt 10 Tests ausgeben, sodass Sie für fünf Wochen ausgestattet sind. Dazu bitten wir Sie die Abfrage über den Link in der E-Mail auszufüllen. Die Ausgabe der Tests erfolgt dann über die Klassenleitung.

Im Folgenden haben wir Ihnen den maßgeblichen Teil zum Entfall der Testpflicht und weiteren wichtigen Änderungen im Schulbetrieb des Hygieneplan 10.0 zitiert:

„Der vorliegende Hygieneplan ersetzt den Hygieneplan vom 8. November 2021 und gilt ab dem 2. Mai 2022. Er wurde in allen Kapiteln und Anlagen grundlegend überarbeitet und enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

Die Vorlage eines Negativnachweises zur Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht mehr erforderlich. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in Schulen besteht ebenfalls nicht mehr. Der Mindestabstand wird aufgehoben und der Unterricht im regulären Klassen- oder Kursverband, einschließlich lerngruppenübergreifender AG-Angebote, ist wieder möglich; gleiches gilt für den regulären Ganztagsbetrieb. Sonderregelungen für den Pausenbetrieb sind nicht mehr erforderlich. Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht kann wieder in vollem Umfang erfolgen. Sport- und Musikunterricht können wieder ohne Einschränkungen stattfinden. Außerdem beinhaltet der Hygieneplan Hinweise zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Ferner werden mit ihm verschiedene Erlasse aufgehoben. Erfreulicherweise können mit dem Wegfall der Testvorgaben auch die Dokumentationspflichten für die Schulen gelockert werden.

...

2. Testobliegenheiten

Die Vorlage eines Negativnachweises im Sinne des bisherigen § 3 Abs. 1 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) ist zur Teilnahme am Präsenzunterricht nicht mehr erforderlich; auch eines Testnachweises nach dem nunmehr geltenden § 3 Abs. 1 Satz 1 CoBaSchuV bedarf es nicht. Die in den Erlassen vom 12. Mai 2021 (Az. 651.260.130-00308), 28. März 2022 (o. Az.) und 31. März 2022 (Az. 234.000.013-00238) zugelassenen Ausnahmen sind damit gegenstandslos. Allen Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften sowie dem sonstigen Personal werden wöchentlich zwei Antigen-Selbsttests für die freiwillige Testung zu Hause zur Verfügung gestellt. Diese Tests erhalten sie in den Schulen. Die Modalitäten werden durch einen gesonderten Erlass geregelt. Ergänzende Beschaffungs- und Finanzierungsregelungen für Sonderfälle werden im Erlass „Hinweise zur Finanzierung von Ausgaben in Zusammenhang mit Corona-Tests an öffentlichen Schulen“ vom 25. Januar 2022 (Az. 170.001.000-00117) getroffen.“

Ich wünsche Ihnen nun ein schönes Osterfest!

Mit freundlichen Grüßen

Mario Schmitt Ferreira
Schulleiter